

Stellungnahme des Landeselternbeirats (LEB) zum Vierten Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vorweg aller folgenden inhaltlichen Kritik am Gesetzesvorhaben der Landesregierung begrüßt der Landeselternbeirat (LEB) des Landes Rheinland-Pfalz ausdrücklich viele der durch die Änderung des Schulgesetzes angestoßenen Veränderungen. Langjährige Forderungen des LEB werden endlich in das Gesetz aufgenommen.

Der LEB betrachtet in vielen Punkten die angestrebten Änderungen jedoch höchst kritisch. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

1. Sämtliche Änderungen werden der Inklusion – für die auch der LEB eintritt - untergeordnet;
2. Viele Veränderungen bleiben oft nur ein erster Schritt auf einem noch langen Weg und
3. Es bleiben aus Sicht der Eltern viele Sachverhalte, so wie sie in der Gesetzesvorlage beschrieben sind, unklar und nebulös

An manchen Stellen wünscht sich der LEB im geänderten Schulgesetz eine eindeutige, stringente und klare Wortwahl. So ist bspw. einmal von Schwerpunktschule die Rede, dann wieder von inklusivem Unterricht. So heißt es bspw. „*Alle Schulen wirken bei einer Entwicklung eines Inklusiven Schulsystems mit.*“ (§ 1 abs. 2 Satz 4) Aus Elternsicht stellt sich hier die Frage, ob dabei auch Nicht-Schwerpunktschulen betroffen sind. Unseres Erachtens fehlt hier auch eine Präzisierung, wie die Schulen hier mitwirken sollen. Es stehen aus Elternsicht zwei weitere Fragen im Raum: Werden automatisch alle Schulen zu Schwerpunktschulen weiterentwickelt? Oder wird die Beratungskompetenz der Schulen weiterentwickelt, damit diese die Eltern konkret beraten und an eine Schwerpunktschule vermitteln können?

Aus der praktischen Erfahrung der letzten Jahre spricht sich der LEB für eine deutliche Präzisierung dieser Formulierung aus. Es muss ganz eindeutig geklärt werden, was wird in diesem Kontext unter Mitwirkung verstanden? Werden alle Schulen zu Schwerpunktschulen weiterentwickelt? Wird lediglich die Beratungskompetenz an den Schulen weiterentwickelt, damit die Vermittlung an Schwerpunktschulen optimiert wird? Auch grundlegende Fragen, wie die nach der Definition eines Inklusiven Schulsystems, bleiben offen. Hier sollte am besten im

Gesetz, spätestens jedoch mit den Durchführungsvorschriften eine eindeutige und klare Linie verfolgt werden.

Es darf aus Sicht des LEB nicht das Ergebnis dieser trüben Formulierung werden, dass hier die Umsetzung des Gesetzes am Kompetenzgerangel zwischen Schulverwaltung und Schulträger vor Ort, zwischen Schulen und Elternwunsch scheitert. Auch darf nicht, so wie die Diskussion der letzten Tag es ganz deutlich zeigt, die Umsetzung der Inklusion im rheinland-pfälzischen Schulsystem zu einer Frage der Kassenlage des Landes Rheinland-Pfalz und der Schulträger werden. Für alle an der Diskussion beteiligten sollte ein Maxime gelten: **Im Zentrum all unserer Bemühungen stehen die betroffenen Kinder.**

Um zu verhindern, dass die Umsetzung der Inklusion die jetzt schon teilweise bestehende Mängelverwaltung nicht weiter auf die Schulen vor Ort abgewälzt wird, bedarf es hier aus Elternsicht einer eindeutigen Klarstellung und Nachbesserung. So muss aus Sicht des LEB hier die Ergänzung gemacht werden, dass an diesen Schulen die dazu erforderlichen sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen sowie konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen werden. Es muss auch im Rahmen des Gesetzes geklärt werden, wer dann der Kostenträger für die Schaffung der Voraussetzungen ist. Es kann aus Sicht des LEB nicht sein, dass hier einfach erneut „in die Taschen der Schulträger“ gegriffen wird. Aus unserer Sicht gilt hier eindeutig die Maßgabe: „*Wer bestellt bezahlt!*“.

Ähnlich gelagert ist aus Elternsicht auch die, rein auf einem Konzept basierte Weiterentwicklung zu Förder- und Beratungszentren, ohne Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen. Es werden aus Sicht von uns Eltern die Aufgaben der einzelnen Schule erweitert (§ 14 a Abs. 1). Der LEB begrüßt diese Erweiterung. Dies geht jedoch nicht ohne dezidierte Überprüfung der Ressourcensituation der Schulen vor Ort. Ggf. muss die Ausstattung der Schulen oder auch die Anforderung an diese überprüft und nachjustiert werden. Die rheinland-pfälzischen Eltern gehen davon aus, dass hier alle Schulen, um die vorgesehene Ausweitung des pädagogischen Auftrags angemessen umsetzen zu können, personell, qualitativ wie quantitativ, angemessen ausgestattet werden.

Damit wir Eltern die optimal Entscheidung für das betroffene Kind, unser Kind (!), fällen können, muss das Gesetz dahingehend modifiziert werden, dass die Schulbehörde dazu verpflichtet wird, den betroffenen Eltern geeignetes Informationsmaterial an die Hand zu geben. Im Falle von unterschiedlichen Standpunkte und Sichtweisen zwischen Eltern und Schulbehörde bezüglich der Schulform, auf der das betroffene Kind beschult werden soll, wäre aus Sicht der Elternschaft eine Schiedsstelle einzurichten, in der alle Beteiligten gemeinsam (Schulbehörde, Eltern, Fachärzte, etc.) gleiche einem Runden Tisch die für das Kind optimale Lösung suchen würden.

Ein wirkliches Elternwahlrecht kann nur angenommen werden, wenn die Förderschulen im Land so flächendeckend vorhanden sind, dass alle rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung diese auch zeitnah erreichen können. Andernfalls werden Eltern schlechtere schulische Bedingungen in Kauf nehmen, um ihrem (behinderten) Kind einen viel zu langen Schulweg zu ersparen. Das ist nicht im Sinne unserer Kinder.

Abschließend soll zum Komplex der Inklusion noch angemerkt werden, dass man diese den Schulen nicht mit einem Federstrich verordnen kann, solange die sächlichen Ressourcen

(s.o.), aber insbesondere auch die personellen Ressourcen der Schulen nicht entsprechend vorhanden sind. Nach unserem Ermessen muss die Ausbildung aller Lehramtsstudierenden stärker auf den Umgang mit Inklusion hin optimiert werden. Gleiches gilt aus Sicht von uns Eltern im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer. Hier sind u.E. erheblichen Anstrengungen (Investitionen) notwendig. Diese Veranstaltungen haben nach unserem Dafürhalten eindeutige Priorität vor Klöppeln und Segeln auf dem Ijsselmeer.

Sollten hier diese Anstrengungen unterbleiben, befürchtet der LEB, dass durch „Hilfslehrer“ und/oder nicht entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer eine Entprofessionalisierung der Lehrerschaft einsetzt und die Versorgung von Kindern mit speziellem Förderbedarf hinter dem aktuellen Stand zurückgeht.

Leitende Maxime muss hier immer sein: Mit Kindern, die einen speziellen Förderbedarf haben, darf nicht herumexperimentiert werden.

Der zweite große Komplex dieser Schulgesetzänderung betrifft das Zusammenspiel von Schule und Eltern an den Schulen in Rheinland-Pfalz. Hier ist aus Elternsicht die derzeit größte Baustelle im rheinland-pfälzischen Schulsystem. Der LEB ist sehr betroffen, dass das zuständige Fachministerium die Elternrechte zwar teilweise stärkt, aber dabei Potemkin'sche Dörfer aufbaut.

Wir Eltern beobachten, dass an den Schulen in Rheinland-Pfalz vermehrt eine Art von „Ettikettenschwindel“ erfolgt, und dies mittlerweile auf allen Ebenen im Schulsystem. So werden vor Ort an Schulen immer öfter „Dienstbesprechungen“ anstatt Konferenzen abgehalten. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, aber Tatsache ist, dass dadurch die gesetzlich geregelte Mitwirkungspflicht oder die Beratungsfunktion von Eltern geschickt ausgehebelt wird. So werden bereits jetzt an vielen Schulen wichtige Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den Eltern vorbei geregelt, die Eltern gremien einfach vor vollendete Tatsachen gestellt (vgl. Positionspapier des LEB 15/09; Mai 2013). Der LEB würde es begrüßen, dass eindeutig im Gesetz festgelegt wird, welche Entscheidungen in welchen Konferenzen gefällt werden müssen, damit hier die Eltern ihren Mitbestimmungsrechten Genüge tun können. Selbstverständlich sollte den Eltern in allen diesen Konferenzen dann auch ein Stimmrecht eingeräumt werden. Dies ist aus unserer Sicht die konsequente Fortführung dessen, was die rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler schon im Rahmenplan für die Grundschule in der Demokratieerziehung vermittelt bekommen.

Dass das zuständige Fachministerium hier in die richtige Richtung gestartet ist, zeigt die vorliegende Gesetzesänderung. Dies wird insbesondere bei der Ausweitung der zustimmungspflichtigen Sachverhalte deutlich (§40 Abs. 6). Der LEB begrüßt nachdrücklich diesen Schritt als den ersten Schritt in die richtige Richtung.

Dass dieser Schritt jedoch so zaghaft ausfällt, stößt beim LEB auf Unverständnis. Auf noch viel weniger Verständnis stößt die Tatsache, dass in § 48 Abs. 4 geregelt wird, dass bei fehlendem Einvernehmen im Schulausschuss dieser Sachverhalt durch eine 2/3 Mehrheit der Gesamtkonferenz geheilt wird. Die Gesamtkonferenz ist eine reine „Lehrerkonferenz“, auf der Eltern- und Schülervertreter meist nur „geduldet“ werden und keinerlei Stimmrecht haben. Bei den Zahlenverhältnissen zwischen Lehrerinnen und Lehrer einer Schule und den einzelnen Vertretern der Eltern- und Schülerschaft würde auch hier ein Stimmrecht mit

nichts verändern. Es werden nach Ansicht des LEB durch diese Regelung die Mitwirkungsrechte der Eltern und Schüler indirekt beschnitten und zurückgenommen – es findet eine Scheindemokratie statt: Im Schulausschuss wird den Eltern mehr Gewicht gegeben, doch das ganze Gewicht wird durch die Heilungsmöglichkeiten auf der Gesamtkonferenz wieder aufgehoben. Dies ist aus unserer Sicht ein Schulbeispiel für Fensterreden und Scheinpolitik. Die Schulen in Rheinland-Pfalz sollen somit scheinbar weiterhin im Dornröschenschlaf echter Demokratie verharren.

Gleichfalls würde der LEB begrüßen, dass Abstimmungen im Schulausschuss grundsätzlich immer geheim zu erfolgen haben. Damit könnten die beteiligten Gruppen leichter zu einer unabhängigen Stimmabgabe bewegt werden. Die Beeinflussung der Stimmabgabe durch Abhängigkeitsverhältnisse könnte damit weitestgehend ausgeschlossen werden. Aber auch das Erleben der Elternvertreter vor Ort, die aus Furcht um die weitere unbeeinträchtigte Entfaltungsmöglichkeit ihrer Kinder, nicht so abstimmen, wie sie eigentlich wollen.

Der LEB begrüßt es, dass durch die Vorschrift mindestens einer halbjährlichen Sitzung des Schulausschusses auch diejenigen Schulen, die ihren Informationspflichten gegenüber Eltern, Schülern und u.U. auch Lehrkräften nicht bereits umfänglich nachkommen, in die Pflicht genommen werden, alle Beteiligten angemessen in das Schulgeschehen einzubinden.

Aus Sicht des LEB ist bei der Weiterentwicklung einer Förderschule zum Förder- und Beratungszentrum die Einbindung der Elternschaft nur unzureichend geregelt. Wir Eltern fordern hier ein deutlich stärkeres Gewicht, als dies durch die einfache Benehmensherstellung vorgesehen ist, wir würden hier gerne im Sinne einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Schule eine Zustimmung des Schulelternbeirates wünschen (§ 92 Abs. 6 Satz 1).

Ebenfalls darf die im § 109 b angesprochene Weiterentwicklung im Bereich des Übergangs Schule-Beruf nicht nur im Rahmen dieses Gesetzes auf dem Papier stehen, vielmehr müssen hier auch durch das MBWWK entsprechende Konzepte gemeinsam mit allen beteiligten Parteien am Schulalltag (Lehrer – Eltern – Schüler) erarbeitet bzw. deren Erarbeitung von den Schulen eingefordert werden. Dies bedeutet, dass auch der Elternwille in dieser Entscheidung berücksichtigt wird und der SEB der betroffenen Schule dieser Weiterentwicklung ebenfalls zustimmen muss. Unserem Dafürhalten nach bietet dieser Paragraph sehr großes Potential der Nutzung der Expertise Dritter (Eltern), welche auch durch das Ministerium genutzt werden sollte.

Ebenfalls muss eine Möglichkeit des Schiedsspruchs in die Gesetzesvorlage eingebaut werden: Wenn Schulträger, Schule und Eltern sich im Rahmen von §109 für eine Weiterentwicklung aussprechen, darf die Schulbehörde dies durch ihren Einspruch nicht verhindern. Hier müssten Schule und Schulträger gegen den Beschluss der Schulbehörde intervenieren können. Auch hier sollten Demokratie und Bürgerwunsch nicht durch eine Behörde einfach vom Tisch gewischt werden können.

Auch wenn die nächsten beiden Punkte nicht direkt mit der aktuellen Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang stehen, illustrieren sie jedoch zwei Handlungsfelder, die aus Elternsicht sehr dringend sind, und die durch die Landesregierung auf die lange Bank geschoben werden und keiner Regelung erfahren, obwohl dies in der aktuellen Gesetzesänderung problemlos möglich gewesen wäre.

1 Klassenmesszahlen in RS+ kooperative Ausrichtung

Die Klassenmesszahlen in RSn plus mit kooperativer Ausrichtung müssen (!! unbedingt nach Bildungszweigen getrennt bemessen werden und nicht mehr wie bisher nach Jahrgangsstufen! Alle kooperativen Jahrgangsstufen werden sonst - je nach Konstellation - in nicht selten pädagogisch unverantwortlichen Klassengrößen zusammengefasst, welche die Schulen nicht aus eigener Kraft lösen können. Die überaus sinnvolle äußere Differenzierung ist so nicht durchführbar. Der gravierende Fehler im System muss zwingend in dieser Schulgesetzänderung behoben und zukünftig personell aufgefangen werden.

In den Berufsreifezweigen treten zudem häufig Verhaltensauffälligkeiten auf, weshalb dort die Klassenmesszahl auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler heruntergesetzt werden sollte, um diese Jugendlichen aussichtsreicher zu einem Schulabschluss führen zu können. Dies entspricht den Projektzielen aus „Keine(r) ohne Abschluss“.

2 Englischunterricht an Förderschulen

Der Englischunterricht ist an den Förderschulen, die nicht mit Regelabschlüssen beendet werden, umgehend verpflichtend einzuführen!

Es besteht für Kinder, die bspw. von einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen kommen, derzeit die Situation, dass sie keinen Englischunterricht in der vorgeschriebenen Form (als Note) nachweisen können und dadurch erhebliche Nachteile in Kauf nehmen müssen. Dies widerspricht der UN-Konvention!

So würde es sich auch bei einem Wechsel von einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen an eine Regelschule darstellen, wenn z.B. der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben würde.



i.A. Herbert Gorges